

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein - Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/2286 sowie Änderungsantrag des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD), Umdruck 20/3591 und Änderungsantrag der Fraktion des SSW, Umdruck 20/3615

17. Oktober 2024

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Nord

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord**
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: (+49) 40 6077661-22
laura.pooth@dgb.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) im Rahmen einer Anhörung mit Schreiben vom 27. September 2024 um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern weiterhin die Erhöhung des vergabespezifischen Mindestlohnes für Schleswig-Holstein. Wir fordern daher nicht nur die Streichung des entsprechenden Passus im Gesetzentwurf, sondern vielmehr die Erhöhung des in § 4, Abs. 1 genannten Mindeststundenentgeltes auf einen Wert deutlich oberhalb des bundesweiten Mindestlohnes.

Gerade in Schleswig-Holstein, dem Lohnkeller unter den westdeutschen Bundesländern, wäre die Anhebung des bereits im Gesetz angelegten vergabespezifischen Mindestlohnes dringend.

In Schleswig-Holstein liegt nach letztverfügbarer Statistik der Bundesagentur für Arbeit (31.12.23) das Medianentgelt der Vollzeitbeschäftigten mit 3.526 EUR Bruttoentgelt 371 EUR unterhalb des westdeutschen Medianeinkommens i. H. v. 3.898 EUR Bruttoentgelt. Damit liegen die Entgelte auch deutlich unterhalb des gesamtdeutschen Medianentgeltes i. H. v. 3.796 EUR Bruttoentgelt.

Dieses niedrige Lohnniveau hat erhebliche ökonomische Auswirkungen, u. a.:

- auf die Fachkräftesicherung im Land, über 250.000 Schleswig-Holsteiner pendeln zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Land aus, allein nach Hamburg rund 190.000.

- Auch die Kaufkraft liegt lt. GfK in Schleswig-Holstein, trotz der vielen Auspendelnden nach Hamburg, unter dem Bundesschnitt. Diese Nachfrageschwäche hat Auswirkungen auf die hiesige Wirtschaft und vermindert den möglichen Umsatz von hier ansässigen, konsumorientierten Unternehmen.

Nach der zuletzt verabschiedeten EU-Mindestlohnrichtlinie sollen die Mindestlöhne mindestens 60 Prozent des Medianeinkommens des jeweiligen EU-Landes betragen. Davon ist Deutschland aktuell weit entfernt.

Die Landespolitik in Schleswig-Holstein hätte zumindest über die entsprechende Festlegung eines vergabespezifischen Mindestlohnes die Möglichkeit, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Gerade Aufträge der öffentlichen Hand müssen aus unserer Sicht existenzsichernde und armutsfeste Einkommen sicherstellen. Vom Land und Kommunen toleriertes Lohndumping bei der Abarbeitung öffentlicher Aufträge ist abzulehnen und wird weder dem Anspruch der Menschen an soziale Gerechtigkeit noch dem vielzitierten Leistungsgedanken gerecht.

Gerade Frauen und Beschäftigte mit ausländischen Wurzeln würden besonders von einem vergabespezifischen Mindestlohn profitieren, da sie vielfach deutlich weniger Entgelt erhalten. So liegt lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit das schleswig-holsteinische Medianentgelt der vollzeitbeschäftigten Frauen rund 180 EUR brutto unterhalb des der Männer. Ausländische Beschäftigte erhalten monatlich sogar rund 909 EUR weniger Bruttoentgelt als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen.

Zudem sollte auch die Landespolitik in Schleswig-Holstein an einem Mindestmaß von fairen Wettbewerbsbedingungen interessiert sein. Wenn schon nicht umfassende Tariftreueregelungen geschaffen werden sollen, so wäre ein vergabespezifischer Mindestlohn oberhalb des bundesweiten Mindestlohnes zumindest geeignet, ein Mindestmaß fairer Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Das dürfte auch im Interesse der vielen fair entlohnenden Unternehmen im Land liegen. Ein vergabespezifischer Mindestlohn verhindert nämlich, dass der Bieterwettbewerb um öffentliche Aufträge primär über die Lohnkosten ausgetragen wird. Gerade bei personalintensiven Dienstleistungen besteht für die Unternehmen immer ein Anreiz, sich durch günstigere Angebote einen Vorteil zu verschaffen, der primär auf Kosten der Beschäftigten erzielt wird.

Mittel- und langfristig können Beschäftigte, wie auch unter den Partnern der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) im Punkt 4.6 gemeinsam vereinbart, nur mit attraktiven Arbeitsbedingungen, welche die Vergütung ausdrücklich einschließt, in den Unternehmen und damit im Land gehalten werden.

**Zum Änderungsantrag des Abgeordneten Kianusch Stender der SPD und
dem Änderungsantrag der Fraktion des SSW:**

Die Anträge werden vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften unterstützt und sind u. E. zielführend, weil beide Anträge die Tarifpartnerschaft und die verbindliche Festlegung von branchenspezifischen Entgelt- und Arbeitsbedingungen unter sachkundigen Tarifpartnern unterstützt.

Gleichwohl halten wir die parallele Einführung eines vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes oberhalb des Bundesmindestlohnes für geboten, um ggf. zeitliche oder inhaltliche Lücken der im Antrag vorgeschlagenen Formulierung zu schließen und gleichzeitig die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Mit freundlichem Gruß

gez. Laura Pooth